

## Inhalt der Titel 1 – 13.

- Titel 1: Von Gotteslästerung und Gottes-Schwüren
- Titel 2: Von Lästerung der Mutter Christi, und deren Heiligen.
- Titel 3: Von Zuhörern solcher Lästerung.
- Titel 4: Von Schwören und Fluchen.
- Titel 5: Von des Adels und ihrer Bedienten Gottes-Schwören und Fluchen.
- Titel 6: Von Warnung auf den Predigt-Stühlen aller Gotteslästerung und Schwüren halber.
- Titel 7: Von Wiedertäufern, und anderen verbotenen Sekten.
- Titel 8: Von Gottesdienst, und Haltung der Sonn- und Feiertagen.
- Titel 9: Von Winkel-Predigen.
- Titel 10: Von Buchdrucken und verkaufen.
- Titel 11: Von Versammlungen und ungebührlichen Rotten.
- Titel 12: Vom übermässigen Trinken.
- Titel 13: Von leichtfertiger Beiwohnung.

### Titulus Imus.

#### Von Gotteslästerung und Gottes-Schwüren.

Wiewohl in geistlichen und weltlichen Rechten, und dazu auf gehaltenen Reichs-Tagen Gotteslästerung, und Gottes-Schwüren bei hohen Strafen verboten sein, so haben Wir doch dessenthalben wenig Besserung befunden, sondern Mehrung derselben Lastern, hoch merkliche Versäumlichkeit Unserer Amtsleuten und Befehlshabern an gebührender Strafe vermerkt. Die weilen aber solches der beschwerlichsten Uebel eins, dadurch Gott der Allmächtige nicht allein gegen den Übeltäter, sondern auch die Obrigkeiten die solches zu wahren schuldig sein, und gedulden, zu den Werken des Zorns und erschrecklichen zeitlichen und ewigen Strafe bewegt wird: Demnach setzen, ordnen und wollen wir, dass in dieser Kaiserlichen Majestät Ordnung und Reformation guter Polizei im Jahr dreissig und vierzig acht zu Augsburg, dann auch sieben-zig sieben zu Frankfurt aufgerichtet, ihres Inhalts in unserem Herzogtum Westfalen festlich gehalten und vollzogen werden solle, als nämlich: Keiner, wes Standes oder Wesens der sei, Gott unsern Schöpfer, Mariam seine auserwählte Mutter, und Gottes Heiligen lästern, oder bei ihren heiligen Namen fluchen oder schwören, sondern dieselben, wie hernach unterschiedlich gesetzt wird, bei Strafe der Pönen dabei angezeigt, gänzlich vermeiden sollen, und damit ein jeder Amtmann, Befehlshaber, Vogt, Schultheiss, und Richter desto klarer wissen und verstehen könne, wie Gotteslästerung und Gottes Schwur unterschiedlich zu strafen sei, und solche gebührliche Strafe nach eines jeden Verwirkung desto ungehinderter, stattlicher und besser vollzogen werden möge, wollen Wir dass sich ein jeder Amtmann, Vogt, Schultheiss und Richter nach folgender unserer Ordnung der Strafe und Überfahung halber gemäss halte.

### §phus Imus.

Darauf setzen und ordnen Wir, so jemand was Standes der wäre, hinfür Gott zumessen werde, dass seiner Göttlichen Majestät und Gewalt nicht bequeme, oder mit seinen Worten dasjenige so Gott zusteht abschneiden wollte, als ob Gott ein Ding nicht vermöge, oder nicht gerecht wäre, Gott seine heilige Menschheit oder darin fluchet, oder sonst dergleichen freventliche verächtliche Läster-Worte ohne mittel in oder wider Gott, seine allerheiligste Menschheit, oder das Göttliche Sakrament des Altars, oder Läster-Worte ohne mittel wider die Mutter Christi unseres Seeligmachers redet, dass er, oder dieselben durch unsere Amtsleute des Orts, da solches geschehen, erstlich vierzehn Tage mit Wasser und Brot im Turm gestraft, wo aber der oder diejenigen zu dem andern mal in solcher Lästerung übertreten würden, dass der oder die an ihrem Gut nach Gestalt der Übertretung gestraft, welche Strafe an Hausarme Leute, oder arme Jungfrauen und Mägden zu ehelicher Aussteuer verwendet werden solle. Und ob die zum dritten mal mit solcher Gottes-Lästerung Verbrechen, alsdann solle sie an ihrem Leben, und Benehmung etlicher ihrer Glieder, wie sich das nach Gelegenheit solcher geübter Gotteslästerung und Ordnung der Rechten eignet und gebührt, peinlich gestraft werden. Und so solche Lästerung geschehen, dabei zwei oder mehrere Personen gewesen, soll ein jeglicher Schuldig sein, solches Unseren Amtsleuten, Verwesern und Befehlshabern des Orts zum förderlichsten und längsten in acht Tagen den nächsten der nachfolgenden ungefähr anzubringen, daneben auch anzuzeigen, wer mehr dabei gewesen, und solche Lästerung gehört habe, nach denselben wo sie es selbst nicht angeben, sollen Unsere Amtsleute in Geheimen schicken, und ihrer jeden in Abwesenheit des andern notdürftig verhören, ob sie die oder dergleichen Lästerung also gehört, und wie solches allenthalben geschehen, mit allen Umständen fleissige Erfahrung, und Erkundigung haben, und da Unsere Amtsleute in Wahrheit also befinden würden, dass solches dem Angaben gemäss, und Lästerung geschehen wäre, alsdann

sollen sie den Lästere nach Grösse der Übertretung in Strafe nehmen, und dieselbe unnachlässig Inhalt obgemelter Unserer Ordnung strafen.

#### §phus 2dus.

Wo auch einer oder mehr obgemelte Lästereung, so sie die gehört auf erfordern seiner Amtsleute gefährlich verhielten, und angeregter Massen nicht anbrächten, wollen Wir, dass der oder dieselben durch Unsere Amtsleute als Mitverhänger der Gotteslästerungen, nach Gelegenheit der Sachen es sei an Leib oder Gut gestraft werden sollen.

#### §phus 3tius.

Werden aber Unsere Amtsleute, Verweser und Befehlshaber, oder andere so Ober-Gericht, oder eigene Herrlichkeiten haben, um Geschenk, Gabe, oder Gunst, diejenigen so ihnen angegeben würden, oder die sie befunden hätten, dass Gott von ihnen gelästert worden, wie oben gehört nicht strafen, sondern solches wissentVon Versammlungen und ungebührlichen Rotten.lich unterdrücken und verbergen, sollen dieselbe durch Uns deswegen so ernstlich angesehen werden, damit unser Missfallen scheinbar dazu vermerkt, und ein jeder erkennen möge, dass Wir an Unsere Obliegenheit nichts haben verwenden lassen.

#### §phus 4tus.

Und so obgemelte Gotteslästerung durch jemand wes Standes er wäre, Hohen oder Niederen, der darum zu gemelter gebührender Leibes- oder Todesstrafe nicht gebracht werden möchte, derselbe so er des mit Recht überwunden, soll darum Ehrlos gescholten werden, und mag dann noch nicht desto minder, wo es geschehen kann, peinlich am Leben oder Gliedern nach Gestalt seiner Verwirkung, gestraft werden.

#### §phus 5tus.

So soll auch niemand die angezogene Gotteslästerer wissentlich und freventlich zu Diener aufnehmen, mit ihnen handeln, sie befördern, aufhalten, oder einigen Vorschub geben, alles bei Verwirkung Unserer Gnade und gebührender Strafe. So auch jemand ob berührter Gotteslästerung halber Rechtsflüchtig würde, soll nicht desto minder gegen ihn und seine Güter wie sich in diesem Falle vermöge der Rechten gebührt, gehandelt werden.

### Titulus 2dus.

#### Von Lästereung der Mutter Christi, und deren Heiligen.

Wo auch jemand die Mutter Christi unseres Seeligmachers, oder die liebe Heilige unmittelbar lästern, oder gegen dieselbe reden würde, derselbe soll darum am Leib und Gut nach Gelegenheit und Gestalt solcher freventlicher Lästereung, durch jeden Orts Beamte bestraft, oder zu bestrafen befördert, und in allen solchen vorgemelten Bestrafungen nicht allein die Grösse der Lästereung, sondern auch ob die strafbare Personen oft und vielmals darin übertreten, was sie dazu bewegt, wes Standes oder Wesens sie seien, ermassen, und demselben nach, die Strafe vermöge deren Rechten vermehrt, oder verringert werden.

### Titulus 3tius.

#### Von Zuhörern solcher Lästereung.

Diejenigen, welche obgemelte Gotteslästerungen hören, oder dieselbe in ihren Häusern wissentlich gedulden, dazu Stillschweigen, und solche denen Beamten des Orts nicht ansagen, sollen gleich wie sie sich damit gegen Gott schwerlich versündigen, also auch von Unseren Beamten nach Gestalt der Sachen, wie obgemelt bestraft werden.

### Titulus 4tus.

#### Von Schwören und Fluchen.

Und nachdem dieser Zeit fast gemein ist, dass viele Leute bei der Kraft und Macht Gottes, dem Leib, Glieder, Wunden, Tod, Marter und Sakramenten unseres lieben Herrn Jesu Christi oft leichtfertig, freventlich und boshaft schwören und fluchen, also zu befürchten ist, dass darum Gott der Allmächtiger so mannigfaltige Plagen, die man nun so lange Jahre empfunden hat, wiederum über Land und Leute ergehen lasse, nachdem seinen niemand unnützlich oder eitel nennen und gebrauchen solle, deshalb dann solche Gottesschwüre und fluchen desto härter zu bestrafen sind.

So wollen Wir, als oft jemand, er sei einheimisch oder fremd, auch wes Standes er sonst sei, obgemelter Gottes-Schwur einen tut, dass derselbe mit dem Turm, oder einer Geldbusse, oder sonst nach Gelegenheit und Gestalt seiner Person und Überfahung ernstlich gestraft werden solle.

### **Titulus 5tus.**

#### **Von des Adels und ihrer Bedienten Gottes-Schwören und Fluchen.**

Damit auch obgamelte Gottes-Schwören und Fluchen, bei deren Grafen, Herren, und vom Adel Dienern, Knechten und Hausgesinde, sowohl als ihnen selbst vermeiden, und unterlassen, mithin andere Leute durch sie und die ihrigen geärgert werden: so wollen Wir dass unsere Grafen, Herren, und vom Adel nicht allein für ihre Person, dieser Unserer gnädigster Verordnung allerdings nachleben, sondern auch bei ihren Dienern, Knechten und Hausgesinde unter gebührlicher Strafe dahin sehen und acht haben sollen, damit obgamelte Gottesschwüre und fluchen bei ihren Dienern, Knechten und Hausgesinde, nicht weniger dann wie oben von anderen Gotteslästerern gesetzt, gebüsst und gestraft werden. Wie dann sich in allem die vom Adel also fleissig halten und erzeigen sollen, damit durch ihren aufrechten Handel die höchste Ehre Gottes befördert, und nicht behindert werde, gestalten sie ein solches ihrem Stand und Namen nach vor geringeren Personen zu tun schuldig sein. Bei dessen Entstehung aber sie wohl als dero Gesinde obgamelter Strafe unterworfen sein sollen.

### **Titulus 6tus.**

#### **Von Warnung auf den Predigt-Stühlen aller Gotteslästerung und Schwüren halber.**

Es solle auch ein jeder Pfarrherr oder Pastor seine Kirchspiel-Leute in Predigten oder wo es sonst, und wer sonst die Gelegenheit gibt, oft für den gemelten Gotteslästerungen und Schwüren fleissig warnen, wie ihnen dann solches Amts halber obliegt, zudem auch der Pastor neben anderen gemeinen Gebeten das Volk zum treuesten vermahren soll, zu bitten, dass Gott der Allmächtige solche grosse Uebel der Gottes-Lästerung Von Versammlungen und ungebührlichen Rotten. und Schwüren von dem Christlichen Volk gnädiglich abwenden wolle.

### **Titulus 7mus.**

#### **Von Wiedertäufern, und anderen verbotenen Sekten.**

Obwohl Gott sei Dank in Unserem Herzogtum Westfalen solcher Sekten wissentlich zur Zeit keine vorhanden, so wollen Wir doch dass im Fall gegen Vermuten dieser oder anderer im Römischen Reich verbotener, und nicht geduldeter Sekten einige sich einschleichen, und hervor tun würden, dass gegen dieselbe Inhalts Kayser Carl des 5ten erlassenen, und anderer Reichs-Konstitutionen auf das schärfste verfahren werden solle.

### **Titulus 8vus.**

#### **Von Gottesdienst, und Haltung der Sonn- und Feiertagen.**

##### **§phus 1mus.**

Setzen und ordnen Wir, dass ein jeglicher Unserer Landen ohne Unterschied der Personen, eines geistlichen Wandels und gottseligen Lebens sich befleissigen, an Sonn- und Feiertagen dem Gottes-Dienst mit geziemender Andacht bis zum Ende beiwohnen, und zu solchem, wie auch zu der Christlichen Lehre ihre Kinder, Gesinde und Hausgenossen fleissig und ernstlich anhalten, und dieselbe daran ohne Not nicht verhindern sollen.

##### **§phus 2dus.**

An oben gedachten Sonn- und Feiertagen solle niemand pflügen, Korn und Heu ernten, Holz und Mist fahren, und dergleichen Knechtische Arbeit, und andere bei Christlich Katholischen Gemeinheiten verbotene Hantierungen verrichten, oder verrichten lassen, wes Würden oder Stands er auch sein möge, unter Strafe 2 Mark Brüchten.

##### **§phus 3tius.**

Soll Niemand unter während dem Gottesdienst auf den Kirchhöfen, oder sonsten spazieren gehen, viel weniger in denen Wirts- oder Branntwein-Häusern saufen, oder zechen, den Wirten auch verboten sei, in gedachter Zeit Branntwein, Bier oder anderes Getränk zu verkaufen, oder auszuzapfen, es wäre dann dass für einen Kranken und Durchreisenden etwas gefordert würde, bei Strafe von 3 Mark Brüchten gegen den Wirt, und anderthalb Mark gegen den Gast.

##### **§phus 4tus.**

Dafern auch des Sommers über jemand, es sei der Bürger und Hausmann selbst, oder dessen Knecht, Magd, oder sonstiges Hausgesinde an Sonn- Fest- oder heiligen Tagen unter während dem Gottesdienst mit deren Pferde oder anderem Vieh in fremde Wiesen, Aecker oder sonsten doch nächst bei, oder vor dessen Früchten das Gras ab hütet, oder schneidet, oder auch Stein- oder Kern-Obst, und anderes Garten-Gewächs entwendet, derselbe falls er hierüber betreten oder dessen überzeugt wird, soll jedesmal mit doppelter Strafe, als wann es an einem Werktag verübt wäre, belegt werden.

#### §phus 5tus.

Soll sich auch Niemand unterstehen, auf Sonn- und Feiertagen mit Waren auszustehen, und selbe zu verkaufen, bei Strafe der Konfiskation sothaner Waren, dero halben Wir dann alle diejenige Markttage sie seien privilegiert oder nicht, so auf Sonn- oder Feiertagen einfallen, auf den nächst folgenden Werktag transferiert und versetzt haben wollen, und hiermit zu versetzen ernstlich anbefehlen. Da aber einige Ursachen vorhanden wären, warum der Markt auf nachfolgende Werkstage füglich nicht versetzt werden könnte, sollen Unsere Beamten, oder Bürgermeister und Rat, oder auch wem solches von Alters zukommt, einen anderen Tag ansetzen, den angesetzten Tag aber gehorsamst an Uns berichten.

#### §phus 6tus.

Desgleichen soll auf dem Kirch- oder Friedhöfen und anderen geweihten Oertern Niemand Kramladen aufschlagen, oder etwas feil bieten, und verkaufen, unter was Vorwand es auch immer sei, derjenige aber welcher dagegen handelt, soll nicht allein von der Orts-Obrigkeit mit einer Strafe von 2 Mark belegt, sondern auch die ausgesetzte, oder angebotene Waren zum Vorteil der Kirchen oder Armen konfisziert werden.

#### §phus 7mus.

Damit auch auf den Markt-Tagen aller Betrug und Bevorteilung verhütet bleibe, soll jede Orts-Obrigkeit, welche solches bis dahin hergebracht, das zum Markt bringendes Schwarz- und Weiss-Brot wiegen, und die von denen Krämern brauchende Mehl-Mass und Gewicht fleissig visitieren, und sofort diejenige welche andere, dann an dem Ort gewöhnliche und die in hiesigem Herzogtum Westfalen gehörende geeicht und gezeichnete Mass Mehl und Gewicht gebrauchen, mit zwei oder mehr Mark Brüchten dem Befinden nach bestrafen.

#### §phus 8vus.

Ferner verbieten Wir gnädigst und ernstlich, dass auf denen Kirchmessen Sonn- und Feiersowohl als übrigen Markt-Tagen Unseren vorhin desfalls erlassenen Edikten gemäss, kein Karten- oder Würfel-Spiel, weniger aber einige öffentliche Brettspieler, Riemenstecher, Lottospiele, und dergleichen unzulässige Spiele geduldet und zugelassen werden sollen.

#### §phus 9nus.

Und damit hierauf bessere Obacht genommen, und dieser Unsere Verordnung in allem aufs genaueste nachgelebt werde, so ordnen und befehlen Wir gnädigst und ernstlich, dass alle und jede Obrigkeit gewisse Leute anordnen, und dahin beeiden solle, welche auf die Contravenienten (*Widersprechenden*) genaue Achtung geben, und die etwa befindende sogleich zur Bestrafung anzeigen, sonst dieselbe für die verwirkte Strafe angesehen und exequiert (*ausgeführt*) werden sollen.

#### Titulus 9nus.

##### Von Winkel-Predigen.

Wir befehlen auch dass die Winkel-Prediger und Lehrer, auch alle andere, die nicht ordentlich berufen, noch durch den Erz- oder Bischof, worunter er gesessen, examiniert (*untersucht*), und seines Lebens, Lehre und Geschicklichkeit halber von denselben gehörige Zeugnisse beigebracht, und zum Predigt-Amt approbiert (*zugestimmt*) worden, in keineswegs zugelassen, sondern wo sie betreten, samt ihren wissentlichen Aufhaltern, Anhängern und Beipflichtern ergriffen, und nach Inhalt der Reichs-Abschieden und Konstitutionen, auch geistlichen Rechten, und von Unseren Vorfahren und Uns ergangenen Erz-Bischöflichen Synodal- und anderen Verordnungen gegen dieselbe verfahren werden solle.

#### Titulus 10mus.

##### Von Buchdrucken und verkaufen.

Dergleichen soll auch denen Buchdrucker-Führer und Verkäufern hiermit und in Kraft dieses ernstlich verbotenen sein, Bücher so denen Wiedertäufern, Gotteslästerer, oder anderen im Römischen Reich verbotener verführerischer Lehren und Sekten anhängig, und der alten Römisch-Katholischer Kirchen zuwider seien, oder sonsten Schmähe- oder Schand-Bücher und Schriften oder Lehren, oder auch schandlose Kupfer, Malereien und Lieder feil zu halten, zu drucken, zu verkaufen, oder in Unseren Landen einzubringen, weniger nicht Unseren Untertanen selbe zu kaufen, oder bei sich zu behalten verboten und nicht gestattet seien, gestalten gegen die Übertreter nach Inhalt des von Ihro Kaiserlichen Majestät de dato den 18. Juli 1715 allergnädigst erlassenen, und darauf von Uns den 2ten Oktober selbigen Jahres publizierten **Edikts sub. Nr. 1.** verfahren, oder sonsten dem Befinden nach an Leib, Leben, oder Gut gestraft werden solle.

## Titulus 11mus.

### Von Versammlungen und ungebührlichen Rotten.

Ferner ist Unser Befehl keine Rottung, Conjuraton (*Verschwörung*) oder Verbündnis, wider die Christliche Religion, die Obrigkeit, oder Ehrbarkeit heim- oder öffentlich vorzunehmen, sondern dass die Übertreter, auch die dabei auch dazu hilfreich gewesen, ergriffen und vermöge der Kaiserlichen Rechten abgestraft werden sollen. Auch sollen diejenige, welche zwar an der Sachen unschuldig jedoch Wissenschaft darüber haben, solches bei der Obrigkeit also bald unter arbitrari (*beurteilter*) Strafe angeben.

## Titulus 12mus.

### Vom übermässigen Trinken.

#### §phus 1mus.

Und nachdem aus Trunkenheit, wie man täglich befindet, viele Laster, Uebel und Untat entstehen, daraus dann Gotteslästerung, Mord, Totschlag, Ehebrüche und dergleichen Uebeltaten erfolgen, mithin eine Ursache ist alles Übels, und den Menschen an seiner Seele und Seligkeit, Ehren, Nahrung, Gunst, Vernunft und Kräften sehr schädlich und nachteilig. So gebieten und befehlen Wir hiermit allen und jeden Unseren Pastoren und Predigern, dass sie oft auf dem Predigtstuhl das Volk mit höchstem Fleiss ermahnen sollen, das übermässige saufen und trinken zu meiden, und sich dessen zu enthalten.

#### §phus 2dus.

Derweilen dann der gemeine Mann in denen Wein-Bier- und Branntweins-Häusern schier all das Seinige verschwendet, auch die bei Kauf- und Verkauf getätigte Weinkäufe mehrentsils versaufen, und denen selben mit Hinten-Ansetzung seiner Nahrung nachläuft, ein solches aber Uns höchst missfällig ist. Alles wollen Wir, dass hinfür jeden Orts Beamte auf solche Wein- Bier- und Branntwein-Häuser fleissige Aufsicht haben, damit das überflüssige Wein- Bier- oder Branntwein schenken und trinken gemeldet, und daneben auch obgedachter Missbrauch der Weinkäufe verhütet, und vielmehr dieselben denen armen Leuten zugewendet werden.

#### §phus 3tius.

Desgleichen wollen Wir auch dass Unsere Beamten allenthalben fleissige Aufsicht haben sollen, damit auf Sonn- und Feiertagen nach Inhalt des dritten §phi Titulus 8vi. mit Wein- Bier- und Branntwein schenken gehalten werde, daneben auch sonderlich darauf acht haben, dass sowohl auf Sonn- und Feier- als Werktagen des Abends bei Sommerzeit um 9, um Winterzeit um 8 Uhr kein Wein, Bier oder Branntwein mehr gezapft, noch die Gäste geduldet werden.

#### §phus 4tus.

So sollen auch die Wirte den Bürgern, Bauersleuten, Handwerks-Gesellen, Dienstboten und dergleichen nicht höher als 2 Mark Wert zu Gelage borgen. sonsten aber an demjenigen, was drüber geborgt keine Aktion oder Anspruch haben, sondern dessen verlustig sein

#### §phus 5tus.

Ferner wollen Wir auch, dass die in denen Wäldern, und sonsten von denen Strafen ab- und einsam gelegene Wirts-Häuser (welche binnen denen nächst verflossenen 15 bis 20 Jahren allererst erbaut worden) innerhalb 3 Monaten Zeit nach Verkündigung dieses, abgeschafft werden. Wie weniger nicht diejenige Wirtshäuser so sich unterfangen würden einige Zigeuner, Bettler, oder sonstiges loses verdächtiges Gesindel aufzunehmen und zu beherbergen, ihrer Wirtschaft, ob sie schon solche vor gemelter Zeit hergebracht hätten, verlustig sein sollen.

#### §phus 6tus.

Dann wird auch das Würfel- und andere dergleichen Spiel in denen Wirts- Wein- Bier- und Branntwein-Häusern hiermit ernstlich verboten, im massen bei der Übertretung sowohl der Wirt als der Spieler mit einer Mark jedesmal belegt werden solle. Und so jemand dem anderen zum Spielen Geld verleihen würde, daran keine Aktion haben, sondern dessen verlustig sein solle.

#### §phus 7mus.

Und demnach Uns von Unseren treu-gehorsamsten Land-Ständen Unseres Herzogtums Westfalen mehrmals zu erkennen gegeben worden, dass die Geistliche in Städten sowohl als aufm platten Land durch sich oder ihre Domestiquen (*im Inland*), auch die dem Publico (*Publikum*) nichts contribuierende (*beitragende*) Kirchen-Bediente allerlei Hantierungen und Trafiquirung treiben, auch Wein, Bier und Branntwein zum Nachteil der Schatz- und Last-tragenden Untertanen verschenken, ein solches aber der Geistlichkeit nicht gebührt, und daher nicht allein in Unseren Synodal-Verordnungen, sondern auch durch ein Spezial **Edikt sub Nr. 2.** in diesem Unserem Herzogtum Westfalen bereits inhibirt (*gehemmt*) worden. Als tun Wir denen selben nochmals inhaeriren (*kleben-auftragen*), und ernstlich befehlen dass die Geistliche sowohl als ihre Domestiquen, bei höchster Unsere Ungnade und Ahndung obgemelten Handels und Wandels sowohl, als zapfen unter was Praetext (*für Vorwand*) es auch sei sich gänzlich

enthalten sollen, im massen diejenige Untertanen, welche bei denen Geistlichen und Kirchen-Bedienten für Geld, Wein, Bier, und Branntwein trinken, jedesmal mit 3 Mark bestraft, und davon selbigen für Geld holen täten, solches sofort konfisziert und weggenommen werden solle.

**Titulus 13tius.  
Von leichtfertiger Beiwohnung.**

**§phus 1mus.**

Derweilen auch viele leichtfertige Personen ausserhalb der Ehe zusammen wohnen, auch öfters Ehebruch begangen werden, dadurch der allmächtige Gott gegen dessen Gebot es läuft, höchst beleidigt, und zu vielen Ärgernissen Ursache gegeben wird: so wollen Wir, dass sowohl solche leichtfertige Beiwohnung, als der Ehebruch der Gebühr und befindenden Dingen nach, ernstlich bestraft, und keiner übersehen werde.

**§phus 2dus.**

Gleich dann diejenige so geistliche Jungfrauen aus denen Klöstern entführen, und gegen ihre Gelübde zu handeln bewegen, als wohl auch diejenige so andere Töchter mit Gewalt entführen, vermöge gemeiner beschriebenen Rechten an Leib und Leben. Diejenige aber, so weltliche Jungfrauen ohne Bewilligung ihrer Eltern, oder da die verstorben, deren Vormünder, und nächster Freunden und Verwandten, obgleich ohne Gewalt, wegzugehen, und ihnen zu folgen verleiten, oder dazu Anlass geben, denen Umständen nach mit einer arbitrari Strafe belegt werden sollen.

**§phus 3tius.**

Diejenigen aber, so eines Ehebruchs überwiesen werden, sollen zum ersten mal mit schwerer Geldstrafe, und da selbige nichts im Vermögen hätten, wie auch diejenige, so zum zweiten und dritten mal darüber würden betreten werden, mit öffentlicher Busse, ja auch schärfer, und denen gemeinen Rechten nach bestraft werden.



**Allegorische Darstellung Karls VI.  
(Erstellt im 18. Jahrhundert)**